

S a t z u n g

über die erste vereinfachte Änderung des Bebauungs- planes Nr. 1 der Gemeinde Hoeningen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.GBl. I S. 341), der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV.NW. 2020) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW. S.373) hat der Rat der Gemeinde Hoeningen am 23.12.1970 folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hoeningen beschlossen :

§ 1

Die Baugrenzen auf dem Baugrundstück Flur 8 Nr. 174 und 177 werden wie folgt geändert :

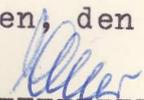
- a) Die östliche Baugrenze wird von 18 m auf 20 m verlängert.
- b) Die südliche Baugrenze wird von 15 m auf 16 m verlängert.
- c) Die westliche Baugrenze wird von 13 m auf 16 m verlängert.
- d) Die nördliche zurückliegende Baugrenze wird von 10 m auf 8 m verkürzt.
- e) Die nördliche vorgezogene Baugrenze wird von 5 m auf 8 m verlängert.

Diese Änderungen sind im Bebauungsplan übernommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

Widdeshoven, den 23.12.1970



Bürgermeister